



Karlsruhe, den 07.07.2023

S a t z u n g
des Golden Paws Cheerleader e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golden Paws Cheerleader e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Bürotätigkeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind in sonstiger Weise aktiv in der Vereinsführung tätig. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem oder verdienstvollem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des vollständigen Namens, des Standes, des Alters, der Nationalität und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Der Verein bietet folgende Mitgliedsarten an:
- a. Einzelmitgliedschaft
 - b. Familienmitgliedschaft

Sofern mehrere Personen einer Familie Mitglied werden, empfiehlt sich die Familienmitgliedschaft.

- (3) Mit dem Antrag erkennt die antragsstellende Person für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben je einen Sitz und je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder dürfen das Vereinseigentum benutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig.
- (2) Jedes Mitglied zahlt im Voraus zu Beginn eines jeden Jahres an den Verein einen Jahresbeitrag.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Trainer*innen, Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

- (5) Mitglieder, die den Beitrag 4 Wochen nach Lastschrifteinzug nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d. Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag 4 Wochen nach Lastschrifteinzug nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 (5) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen 3 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
Während des Ausschlussverfahrens ist das jeweilige Mitglied vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen und bleibt auch weiterhin verpflichtet, mit der Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig gewesene Beiträge noch zu entrichten.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a. dem*r Vorsitzenden
 - b. dem*r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem*r Schatzmeister*in
 - d. dem*r Schriftführer*in
 - e. dem*r Beisitzer*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre, gerechnet von der Wahl an. Die Wahl weiterer Beisitzer findet in einer vom Vorstand bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung statt. Die Amtsperiode dieser Beisitzer endet mit der Amtsperiode des bereits gewählten Vorstandes.
Über die Art der Abstimmung zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. In diesem Fall kann jedes Mitglied des Vereines für die Wahl in den Vorstand kandidieren.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung bis zu einer Sitzung vertagt, bei der alle Mitglieder anwesend sind. In solchen Fällen ist eine Enthaltung nicht zulässig.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Ge genstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann virtuell (online) durchgeführt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, die von der Versammlung bestimmt wird, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der sich aus mindestens einem Vereinsmitglied, welches nicht Vorstandsmitglied ist und nicht zur Wahl steht, zusammensetzt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (§ 15 (2)),
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Bei Beschlussfähigkeit einer solchen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung befasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zur Beitragsregelung nach § 8 (3) ist vorbehaltlich nachstehender Regelung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Vereinsmitglieder muss innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (7) Bei Stimmgleichheit sonstiger Beschlüsse entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung, sowie von der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- Sportausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 19 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben einem Vorstandsmitglied die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Vereinsmitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 20 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebs. Er setzt sich zusammen aus zwei Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand bestätigten Trainingsleiter*innen.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste auf den Sportstätten oder in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern nicht.

§ 22 Gewaltprävention

Der Golden Paws Cheerleader e.V. Karlsruhe verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmisbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 (4) und (5)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, welcher gemeinsam vertretungsberechtigt ist und alle Beschlüsse einstimmig fassen muss.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.03.2003 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 28.01.2005, 13.11.2005, 22.09.2017, 16.07.2021, 17.09.2021 und 07.07.2023 geändert.